

§ 316 StGB

Trunkenheit im Verkehr

(1) Wer im Verkehr (§§ [315 StGB](#) bis [315e StGB](#)) ein [Fahrzeug](#) führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das [Fahrzeug](#) sicher zu führen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § [315a StGB](#) oder § [315c StGB](#) mit Strafe bedroht ist.

(2) Nach Absatz 1 wird auch bestraft, wer die Tat [fahrlässig](#) begeht.